



Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Checkliste zum Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage.....	1
Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage	1
Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage.....	3

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-575

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: solar@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien)



Checkliste zum Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

Diese Checkliste soll Ihnen Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen geben. Sie ist nicht Bestandteil des Förderantrags und muss nicht an das BAFA gesendet werden.

Gefördert werden Anlagenkomponenten bzw. sekundäre Bauteile, bei denen die bei der Abgaskondensation anfallende Wärme genutzt wird (Brennwertnutzung) oder Anlagenkomponenten zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Partikelabscheider). Die Förderung ist in bestehenden Gebäuden als auch in Neubauten zulässig.

In bestehenden Gebäuden beträgt die Förderung für jede Biomasseanlage, die mit einer entsprechenden Anlagenkomponente nachgerüstet bzw. ausgerüstet wurde, pauschal 750 Euro. In Neubauten errichtete Anlagenkomponenten werden pauschal mit 850 Euro gefördert.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Detaillierte und vollständige Rechnung(en) über das installierte Sekundärbauteil oder die Biomasseanlage mit integriertem Sekundärbauteil in Kopie
3. Schornsteinfegerbescheinigung über das Sekundärbauteil in Kopie

Die Eigenmontage einer Biomasseanlage mit Sekundärbauteil bzw. des Sekundärbauteils wird nur anerkannt, wenn der Antragsteller über Fachkenntnisse verfügt und diese nachweist (z. B. durch Vorlage des Gesellen-/Meisterbriefs, Zeugnisse o. ä.).

Falls der Antrag bereits vor Vorhabensbeginn gestellt wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Detailliertes und vollständiges Angebot über das geplante Sekundärbauteil oder die Biomasseanlage mit integriertem Sekundärbauteil in Kopie

Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (Basis- und Bonusförderung)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert zudem folgende Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse in Bestandsgebäuden:

- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Holzpelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

Für diese Anlagen ist gesondert der „Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse“ zu stellen.

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Wenn andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden, müssen die entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt werden.



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Ihr Antrag muss vor Vorhabensbeginn oder innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

Förderfähig sind Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. **elektrostatische Abscheider**) und zur Effizienzsteigerung (**Brennwertnutzung**) bei Biomasseanlagen sowie Feuerungsanlagen, bei denen ein kondensierender Abgaswärmetauscher oder -wäscher bereits integriert ist. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

1 Antragsteller/in

Privatperson	Gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)	Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband
Anrede	Vorname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)	Nachname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)
Name der Organisation (bitte ausfüllen, wenn der Antrag nicht als Privatperson gestellt wird)		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

2 Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber/in	Name der Bank
Kontonummer	Bankleitzahl

3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort
--	--------------	-----



4 Angaben zur Anlagenkomponente

Abgaswärmetauscher oder -wäscher	Elektrostatischer Abscheider	Abscheider als Abgaswäscher ohne Brennwertnutzung	Filternder Abscheider (z. B. Gewebefilter, keramische Filter)
----------------------------------	------------------------------	---	---

Hinweis: Die Anlagenkomponente ist Bauteil einer automatisch beschickten Biomasseanlage bis 100 kW Nennwärmeleistung.

5 Angaben zum Gebäude

War der Bauantrag/die Bauanzeige für die Ersterrichtung des Gebäudes vor dem 01.01.2009?

Ja Nein

Verfügte das Gebäude vor dem 01.01.2009 über eine Heizung (z. B. Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen, Einzelöfen o. ä.)?

Ja ↓ Nein

Art der Heizung

6 Sonstige öffentliche Förderungen (Kumulierung)

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlagenkomponente keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlagenkomponente stellen werde.

Oder: Ich habe für die beschriebene Anlagenkomponente noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. eine Bewilligung erhalten. Den Zuwendungsbescheid füge ich bei (**in Kopie**).

7 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Förderung der oben beschriebenen Anlagenkomponente und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Unterschrift (und ggf. Stempel)
-------	---------------------------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum	Unterschrift (und ggf. Stempel)
-------	---------------------------------



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer Anlagenkomponente zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

Bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Funktion und Wirksamkeit eines Abscheiders von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung geprüft und dokumentiert wurde (z.B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung),
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage besitze oder
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beauftragt wurde,
- ich kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten bin
oder
ich als Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren Hauptkomponenten den Antrag als Kontraktor für eine Investition stelle, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
oder
als Energiedienstleistungsunternehmen (Nicht KMU) als Kontraktor antragsberechtigt bin. Der Förderantrag wird für eine Investition gestellt, welche der Bereitstellung von Nutzenergie für Contractingnehmer dient, die ihrerseits antragsberechtigt wären

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren- Einzelmaßnahmen“ (**Programmnummer 152 und 430**), „Energieeffizient Sanieren Kommunen“ (**Programmnummer 218**, sofern Einzelmaßnahme) und „Sozial Investieren Energetische Gebäudesanierung“ (**Programmnummer 157**, sofern Einzelmaßnahme) kumulierbar ist.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen außer den freiwilligen Angaben zu Ziffer 1 des Antragsformulars für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionengesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut.



Bitte nicht zum BAFA senden!

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und /oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Förderung eines Anlagenteils zur Emissionsminderung oder Effizienzsteigerung einer automatisch beschickten Biomasseanlage

Förderfähig sind:

- sekundäre Bauteile, die im Abgasweg zur Steigerung des Wärmeertrages durch Abgaskondensation in Anlagen oder Einrichtungen eingebaut werden, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt („Brennwertnutzung“),
- kondensierende Abgaswärmetauscher oder –wäscher, die bereits in Feuerungsanlagen integriert sind („Brennwertnutzung“),
- Anlagenteile zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel:
- elektrostatische Abscheider
- filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter)
- Abscheider als Abgaswäscher, ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags Pelletöfen mit Wassertasche

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Förderfähig sind nur Abscheider, deren Funktion und Wirksamkeit von einer unabhängigen fachlich anerkannten Einrichtung (z. B. TÜV, öffentliche Forschungseinrichtung) geprüft und dokumentiert wurde. Als wirksam ist ein Abscheider zu bezeichnen, der die Staubemissionen um mindestens 50 % mindert, d. h. der einen Abscheidegrad von mindestens 50 % erreicht. Die Messung zum Nachweis dieses Abscheidegrades muss bei einer Staubkonzentration im Rohgas (Rauchgas vor dem Staubabscheider) von mehr als 0,04g/Nm³ bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % im trockenen Abgas durchgeführt werden.

Die Förderung beträgt für jede Biomasseanlage, die mit einem entsprechenden Anlagenteil nachgerüstet bzw. ausgerüstet wurde, pauschal 750 Euro, für in Neubauten errichtete Anlagenteile 850 Euro.

Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse (Basis- und Bonusförderung)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert zudem folgende Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse in Bestandsgebäuden:

- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Holzpelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

Für diese Anlagen ist gesondert der „**Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse**“ zu stellen.